Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

dem Dominikus-Ringeisen-Werk,  
kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

mit Sitz in 86513 Ursberg, Klosterhof 2,

vertreten durch

den Vorstandsvorsitzenden Geistlichen Direktor Martin Riß und

den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Michael Winter,

als Verantwortlicher

(im Folgenden: Auftraggeber)

und

Auftragnehmer,  
                 
vertreten durch,

als Auftragsverarbeiter

(im Folgenden: Auftragnehmer)

# Präambel

## Der Auftraggeber unterliegt als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Er hat den Auftragnehmer mit den in § 3 genanntenLeistungen beauftragt. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitungvon personenbezogenen Daten. Insbesondere §§ 29 und 30 KDG stellen bestimmteAnforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Gemäß § 21 der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) ist mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, neben der Anwendung der DSGVO die Anwendung des KDG zu vereinbaren. Zur Wahrung dieserAnforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, derenErfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

# Auftragnehmer

## Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz

## *(Bitte die zuständige Aufsichtsbehörde angeben.)*

## Der Auftragnehmer wendet die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie sämtliche weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Im Rahmen dieses Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses wird der Auftragnehmer auch die kirchlichen Datenschutzvorschriften einschließlich einschlägiger bereichsspezifischer Vorschriften anwenden. Dem Auftragnehmer ist das KDG sowie die KDG-DVO bekannt.

## Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, § 29 Abs. 4 lit. b KDG) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.

# Auftraggeber

## Der Auftraggeber ist ein kirchlicher Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 KDG. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber gilt das KDG, soweit nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KDG abweichende oder ergänzende Vorschriften gelten. Die Auftragsverarbeitung ist in §§ 29 f. KDG geregelt. Der Auftraggeber untersteht der Aufsicht des/der Diözesandatenschutzbeauftragte(n) der bayerischen (Erz-)Diözesen.

# Gegenstand des Auftrags; Art und Zweck der Verarbeitung; Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

## Gegenstand des Auftrags

## Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Beförderungsvertrags Los C bringt es mit sich, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers (nachfolgend "Auftraggeberdaten") erhält und diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO verarbeitet. Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der in Anlage 1 „Beschreibung der Verarbeitung“ spezifizierten Art sowie in dem dort spezifizierten Umfang und Zweck. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Beförderungsvertrags Los C.

## Art und Zweck der Verarbeitung

### Art und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Beförderungsvertrag Los C und der Beschreibung in **Anlage 1**.

### Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten oder sonst zugänglichen personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. Die Verwendung für andere Zwecke, auch nicht für eigene Zwecke, ist nicht gestattet. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikatsdateien zur leistungsgemäßen Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten des Auftraggebers in Systeme Dritter einzuspielen, auch nicht zu Testzwecken. Im Übrigen ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, unautorisiert Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen.

### Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von personenbezogenen Daten, Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Dem Auftragnehmer ist insbesondere bekannt, dass im Bereich der Verarbeitung von Sozialdaten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse personenbezogenen Sozialdaten gleichstehen (§ 35 Abs. 4 SGB I).

### Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

### Daten aus Adressbüchern und Verzeichnissen dürfen nur zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke und / oder zur Kommunikation mit dem Auftraggeber verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung und Übermittlung für eigene oder fremde Zwecke, einschließlich Marketingzwecke, ist nicht zulässig.

## Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

Die Art der Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich ebenfalls aus **Anlage 1**.

## Die Beauftragung erfolgt in der gemeinsamen Überzeugung, dass der Auftragnehmer auf Grund seiner Leistungsfähigkeit und Spezialisierung die ihm übertragenen Arbeiten kostengünstiger und störungsfreier erledigen kann, als es dem Auftraggeber selbst möglich ist.

# Dauer des Auftrags, Kündigung, fortbestehende Pflichten

## Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt während der gesamten Laufzeit des zwischen den Parteien bestehenden Beförderungsvertrags Los C. Er endet, ohne dass einer separaten Kündigung bedarf, mit Beendigung des vorgenannten Beförderungsvertrags Los C.

## Bei auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer

### trotz vorheriger Abmahnung wiederholt gegen die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 5(7)) verstößt,

### die Daten ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in ein Drittland verlagert (§ 5(9)),

### trotz Setzung einer angemessenen Abhilfefrist ein ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers begründetes Unterauftragsverhältnis (§ 8(1)) nicht innerhalb der Frist beendet,

### trotz Setzung einer angemessenen Abhilfefrist einen Verstoß gegen sonstige von ihm in diesem Vertrag übernommenen Vertragspflichten nicht innerhalb der Frist beendet oder trotz vorheriger Abmahnung wiederholt gegen sonstige von ihm in diesem Vertrag übernommenen vertraglichen Pflichten verstößt.

1. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen zu den Laufzeiten gelten die Verpflichtungen zum Datengeheimnis, die Geheimhaltungspflicht und vereinbarte Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus.

# Technische und organisatorische Maßnahmen, Verlagerung der Daten

## Der Auftraggeber wird sich vor Beginn der vertragsmäßigen Leistungen und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## Der Auftragnehmer ermöglicht und unterstützt die Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vor Beginn sowie während der Verarbeitung durch den Auftraggeber. Hierzu gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung Einblick in sowie Kopien der Dokumentation des im Hinblick auf den Auftrag erstellten umfassenden und aktuellen Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzepts (s.a. § 1 (3)). Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, z.B. von Wirtschaftsprüfern, Revision, IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits, oder einer Zertifizierung nach BSI-Grundschutz erbracht werden.

## Ergibt sich aus den Prüfungen Umsetzungsbedarf hinsichtlich der auftragsspezifischen vereinbarten Maßnahmen oder werden Änderungen der Maßnahmen aus anderen Gründen erforderlich, sind diese zunächst mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die zu ergreifenden Maßnahmen können sich insbesondere aus konkreten Weisungen des Auftraggebers im Einzelfall ergeben.

## Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und Speicherbuchführung.

## Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer stets dem Stand der Technik entsprechend sichere Datenverarbeitungs-Technik und Softwareprodukte.

## Der Auftragnehmer gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 26 KDG und § 6 KDG-DVO sowie Art. 32 DSGVO. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

## Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zum Schutz der zu verarbeitenden Daten getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Abs. (6) spätestens drei (3) Wochen nach Zuschlagserteilung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übermitteln. Soweit die Prüfung des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser vom Auftragnehmer umzusetzen; die angepassten dokumentierten Maßnahmen sind dem Auftraggeber spätestens binnen zwei (2) Wochen ab Mitteilung des Anpassungsbedarfs erneut zur Prüfung zu übermitteln. Die vom Auftraggeber akzeptierten Maßnahmen sind in der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 2** beschrieben und werden als verbindlich festgelegt. Der Auftragnehmer hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und organisatorischen Weiterentwicklungen anzupassen. Dabei darf aber das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Der Auftragnehmer wird Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen vorab mit dem Auftraggeber abstimmen. Die Parteien verpflichten sich bereits heute, die aktualisierten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Wege eines Nachtrags diesem Vertrag als Anlage beizufügen.

## Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

## Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den vertraglichen Regelungen zu verarbeiten oder nutzen. Jede Verlagerung in ein anderes Land (im Folgenden: „Drittland“) bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 bis 41 KDG erfüllt sind; ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers erfolgte Verlagerung von Daten in ein Drittland eine schwerwiegende Verletzung der Vertragspflichten des Auftragnehmers darstellt, die den Auftraggeber auch ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

## Die Datenverarbeitung erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, in der Betriebsstätte des Auftragnehmers bzw. den Betriebsstätten zugelassener Unterauftragsverarbeiter. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag außerhalb der Betriebsstätte des Auftragnehmers ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sollte es während der Laufzeit zu einer Verlagerung der Betriebsstätten kommen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

## Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall zulässig. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden dürfen, hat der Auftragnehmer den Zugang zur Wohnung für Kontrollzwecke des Auftraggebers vertraglich sicher zu stellen. Dies gilt auch im Verhältnis zu etwaigen Mitbewohnern.

# Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

## Der Auftragnehmer hat nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet oder sonst erlangt wurden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

## Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen. Auskünfte an Betroffene darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

## Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer diesen Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weitergeben.

## Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.

# Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere Wahrung des Datengeheimnisses, Kontrollen

## Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

## Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich bereichsspezifischer Vorschriften bekannt sind.

## Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung des Vertrags nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG und im Sinne des § 53 BDSG verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden. Er hat insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, sorgfältig ausgewählt wurden und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten kennen und beachten.

## Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere auch, die Vorschriften zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 36-38 KDG) zu erfüllen.

## Bestellter Beauftragte(r) für den Datenschutz ist:

## 

## *(Bitte Vorname, Name, Organisationseinheit, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail angeben.)*

## Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## Der Auftragnehmer ist verpflichtet, organisatorische und technische Maßnahmen nach § 26 KDG in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck umzusetzen. Dabei hat er durch regelmäßige geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die im Auftrag zu verarbeitenden Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können, die übertragene Datenverarbeitung aufgabenbezogen getrennt von anderer Datenverarbeitung erfolgt und die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Dokumentationen in Kopie auf jederzeitiges Verlangen zur Verfügung stellen.

## Der Auftragnehmer unterwirft sich eventuellen Kontrollmaßnahmen durch den / die Diözesandatenschutzbeauftragte(n) der bayerischen (Erz-)Diözesen oder dessen Aufsichtsbeauftragte. Er wird dem / der Diözesandatenschutzbeauftragte(n) der bayerischen (Erz-)Diözesen bei der Durchführung der Kontrollen unterstützen. Der Auftragnehmer wird insbesondere ihm / ihr während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Räumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien im Auftrag dienen gewähren, insoweit Fragen beantworten und Einsicht in alle Unterlagen und Akten gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über eine eventuelle Kontrollmaßnahme unverzüglich informieren.

# Unterauftragsverhältnisse

## Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die in **Anlage 3** beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 3** genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung oder Ersetzung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt, soweit er den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis setzt und dieser der Beauftragung des Subunternehmers vorab schriftlich zugestimmt hat. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

## Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Dies schließt die Unterwerfung zu eventuellen Kontrollmaßnahmen nach § 7 Abs. 6 mit ein.

## Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

## Für die Beauftragung von Subunternehmern gelten folgende Regelungen:

### Der Auftragnehmer hat vor der Beauftragung des Subunternehmers sicherzustellen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einschließlich der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 3 einhalten kann.

### Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere i.S.d. § 36 KDG) benennt hat oder aufgrund der Gegebenheiten keinen Datenschutzbeauftragten benennen muss.

### Der Auftragnehmer hat des Weiteren sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers vollumfänglich auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die diesem übertragenen Aufgaben klar festzulegen. Der Unterauftrag ist schriftlich zu fixieren. Die Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer ist dabei auszuschließen. Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber insbesondere auch die Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und dem §§ 29 f. KDG i.V.m. § 6 KDG-DVO sowie die Prüf- und Kontrollrechte nach § 7 Abs. 6 dieser Vereinbarung beim Subunternehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, zu erhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers wird ihm der Auftragnehmer die relevanten Vertragsunterlagen übermitteln.

### Eine Übergabe von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn die in § 8(1), § 8(2)a), § 8(2)b)und § 8(2)c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### Der Auftragnehmer hat regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die übernommenen vertraglichen Pflichten einhält und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.

## Für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

## Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Nichteinhaltung in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegten datenschutzrechtlichen Pflichten durch einen Subunternehmer.

# Kontrollrechte des Auftraggebers und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers, Verfahrensmeldungen und -verzeichnisse

## Der Auftraggeber und seine Bevollmächtigten haben jederzeit das Recht, sich - grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung - vor Ort persönlich von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist insoweit verpflichtet, den Auftraggeber aktiv bei der Wahrnehmung dieses Rechts zu unterstützen, ihm insbesondere des Betreten der Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie den Einblick in Unterlagen die für die Sicherheit der Datenverarbeitung von Bedeutung sind, sowie in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme zu ermöglichen. Der Auftragnehmer wird ihm die erforderlichen Auskünfte erteilen.

## Sofern Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung zuvor mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch etwaige andere Mitbewohner der Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

## Unabhängig davon wird der Auftragnehmer den Nachweis der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 2 | technische und organisatorische Maßnahmen durch ein regelmäßiges, alle 2 Jahre zu erneuerndes Testat z.B. von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Revision oder von seinem betrieblichen Datenschutzbeauftragten nachkommen.

## Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle für die Verfahrensmeldung nach § 31 KDG erforderlichen Angaben, insbesondere die über die zugriffsberechtigten Personen kontinuierlich zur Verfügung. Er fertigt für den Auftraggeber das Verzeichnis nach § 31 Abs. 2 KDG.

## Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den § 35 KDG genannten Pflichten (Unterstützung im Falle einer Datenschutzfolgenabschätzung und vorherige Konsultation) angemessen zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat im notwendigen Umfang mitzuwirken und die erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an den Auftraggeber weiterzugeben. Insbesondere gehören hierzu die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung; die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde; der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Weisung durch den Auftraggeber die Meldung nach den gesetzlichen Bestimmungen eigenständig durchzuführen.

# Mitzuteilende Verstöße

## Bei begründetem Verdacht der Verletzung von in dieser Vereinbarung festgelegten Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen durch den Auftragnehmer selbst, Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

## Vorfälle im Sinne des § 33 Abs. 2 KDG sind ohne Ansehen auf die Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Entsprechendes gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

# Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

## Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung des KDG und der anderen einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstands und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

## Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern der Auftragnehmer sensible Daten verarbeitet, wird der Auftraggeber weisungsberechtigte Personen konkret benennen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Frau Verena Nittmann - Gesamtleitung Schulen/Frühpädagogische Dienste

Klosterhof 2

86513 Ursberg

Telefon 08281 92-2115

E-Mail verena.nittmann@drw.de

Auf Seiten des Auftragnehmers sind die folgenden Personen zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt:

*(Bitte Vor- und Nachnamen, Dienstanschrift, Telefon, Telefax, E-Mail angeben.)*

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der vorgenannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

## Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen schriftlich oder per E-Mail. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen das KDG oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

# Eigentum, Informationspflichten bei Gefährdung der Eigentumsrechte, Rückgabe überlassener Datenträger und Löschung, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

## Dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages überlassene Daten, Datenträger oder sonstige Unterlagen bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übereignet hiermit alle davon gefertigten Kopien, Sicherungen oder Reproduktionen sowie Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an den Auftraggeber. Sie sind besonders zu kennzeichnen und getrennt von anderen Datenträgern aufzubewahren. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen, damit die Daten rechtzeitig aus den Systemen des Auftragnehmers entnommen werden können.

## Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit nach Weisung des Auftraggebers und im Übrigen nach Abschluss der Arbeiten bzw. bei Beendigung/Kündigung des Vertrags sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Datenträger, personenbezogenen Daten (einschließlich der verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien) sowie erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse – nach den Vorgaben des Auftraggebers – entweder vollständig datenschutzgerecht zu löschen oder an den Auftraggeber zurückzugeben und bis zur Löschung oder Rückgabe unter datenschutzgerechtem Verschluss zu halten. Sofern der Auftraggeber die Rückgabe verlangt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch zur Weiterverarbeitung- und -nutzung von Verarbeitungs- und Nutzungsergebnissen notwendige Informationen (z.B. Dokumentationen zur Datenstruktur, zu bestimmten Datenverknüpfungen) zur Verfügung zu stellen. Die Daten und die Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sind in einem von den beiden Parteien abgestimmte Datenformat[[1]](#footnote-1) an den Auftraggeber herauszugeben. Wenn der Auftraggeber die Löschung verlangt, hat der Auftragnehmer ihm das Protokoll der Löschung auf Anforderung hin vorzulegen.

## Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Auftragnehmer unter keinem tatsächlichen oder rechtlichen Aspekt ein Zurückbehaltungsrecht an den in § 12(2) genannten Unterlagen, Daten und Datenträgern zusteht. Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts gilt unabhängig von eventuell offenen finanziellen oder sonstigen Forderungen des Auftragnehmers.

## Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

## Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

## Die vertragsgemäße Rückgabe bzw. Löschung sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende weitere Tätigkeiten des Auftragnehmers (z.B. Mitwirkung bei Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers) sind durch die vertraglich vereinbarte Vergütung mit abgegolten. Der Auftraggeber hat hierfür keine gesonderte Vergütung zu entrichten.

# Haftung

## Die Haftung der Parteien für Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag oder dem Beförderungsvertrag Los C bleibt hiervon unberührt.

## Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

# Anpassungspflicht bei Gesetzesänderungen

## Die Parteien verpflichten sich bereits heute, bei einer Änderung der diesem Vertrag zugrundeliegenden oder der auf den diesen Vertrag anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. KDG, einschlägige bereichsspezifische Vorschriften usw.) den Inhalt dieses Vertrages an die geänderten gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

# Schriftform, Anlagen, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

## Den Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag in Schriftform geschlossen werden soll. Andere als die in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten und getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht, insbesondere auch keine mündlichen Abreden; die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Geltendmachung mündlicher Abreden.

## Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der vorstehenden Schriftform­klausel. Willenserklärungen die eine Beendigung dieses Vertragsverhältnisses oder eine Änderung der Vertragslaufzeit beinhalten, sind in Schriftform abzugeben.

## Sämtliche diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

## Der Vertrag liegt in zweifacher Ausfertigung vor. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind alle Exemplare inhaltlich und in der äußeren Form identisch. Jede Vertragspartei erhält je ein unterzeichnetes Vertragsexemplar.

## Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für beide Vertragsteile der Sitz des Auftraggebers.

## Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam, undurchführbar oder ungewollt lückenhaft sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unzulänglichen Regelung eine wirksame, durchführbare und nicht ungewollt lückenhafte Regelung zu vereinbaren, die auch rückwirkend gelten soll und – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – in ihren Wirkungen möglichst weitgehend dem mit der unzulänglichen Regelung Beabsichtigten entspricht.

## Anlagen:

## Anlage 1: Beschreibung der Verarbeitung

## Anlage 2: Technische und Organisatorische Maßnahmen

## Anlage 3: Genehmigte Unterauftragnehmer

     , den            , den

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

Für den Auftraggeber: Für den Auftragnehmer:

........................................... .............................................

[[2]](#footnote-2)           [[3]](#footnote-3)

(     )[[4]](#footnote-4) (     )[[5]](#footnote-5)

|  |
| --- |
| Anlage 1 | Beschreibung der Verarbeitung |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Gegenstand der Verarbeitung** | **Art der personenbezogenen Daten** | **Art, Umfang und Zweck der**  **Verarbeitung** | **Kategorien der betroffenen Personen** |
| Siehe Beförderungsvertrag Los C mit Anhang 1 | Siehe Beförderungsvertrag Los C mit Anhang 1 | Siehe Beförderungsvertrag Los C mit Anhang 1 | Siehe Beförderungsvertrag Los C mit Anhang 1 |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  | | --- | | Anlage 2 | technische und organisatorische Maßnahmen |   Die nachstehende Checkliste kann vom Auftragnehmer genutzt werden, um die zum Schutz der zu verarbeitenden Daten getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren (siehe § 5 Abs. 7 Satz 1). Sollten Zertifizierungen, Dokumentationen oder Nachweise vorliegen, kann auf diese verwiesen werden; diese müssen ergänzend beigefügt werden. | | | | | | | | |
|  | | | | | | | | |
| Beschreibung der Pseudonymisierung | | | | | | | | |
|  | Verwendung von Kennziffern | |  | Trennung  Kontaktdaten |  | Trennung  Stammdaten |  |  |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Beschreibung der Verschlüsselung | | | | | | | | |
|  | Symmetrische Verschlüsselung | |  | Asymmetrische Verschlüsselung |  |  |  |  |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit | | | | | | | | | |
| Beschreibung der Zutrittskontrolle | | | | | | | | | |
|  | Alarmanlage | |  | Besucherprotokolle |  | Bewegungsmelder |  | | Biometrie |
|  | Chipkarten | |  | Empfang |  | Pförtner |  | | Schließanlage |
|  | Schließsystem (PIN) | |  | Schlüsselverwaltung |  | Videoüberwachung |  | | Zutrittsbereiche |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | | |
| Beschreibung der Zugangskontrolle | | | | | | | | | |
|  | Benutzer + Passwort | |  | Benutzerberechtigung |  | Firewall | |  | MDM |
|  | Sorgfältige Personalauswahl | |  | Sperre extern. Schnittstelle |  | Verschlüsselung Datenträger | |  | Chipkarten |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Beschreibung der Zugriffskontrolle | | | | | | | | |
|  | Berechtigungskonzept | |  | Datenlöschung |  | Aktenvernichtung |  | Passwortrichtlinien |
|  | Protokollierung der Systemnutzung | |  | Sichere Aufbewahrung |  | Verschlüsselung von Datenträgern |  | Verschlüsselung von Smartphones |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
| Beschreibung der Weitergabekontrolle | | | | | | | | |
|  | E-Mail-Verschlüsselung | |  | Sichere Transportbehälter |  | SSL/TLS Verschlüsselung |  | VPN-Tunnel |
|  | Passwortabfrage | |  | Firewall |  | Arbeitsanweisungen/Schulungen |  | Protokollierungen |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Beschreibung des Trennungskontrolle | | | | | | | | |
|  | Logische Mandantentrennung | |  | Physikalische Trennung der Daten |  | Produktiv- und Testsysteme |  | Schulung der Mitarbeiter |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität | | | | | | | | |
| Beschreibung der Eingabekontrolle | | | | | | | | |
|  | Protokollierung der Eingaben | |  | Speicherung Log-Files für längeren Zeitraum |  | Schulung Mitarbeiter |  | Regelmäßige Auswertung Log-Files |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Beschreibung sonstiger TOM | | | | | | | |
|  | Personalisierte Benutzernamen |  | Protokollierung |  | Zugriffsrechte |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Sonstiges: |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßnahmen zur Verfügbarkeit | | | | | | | | |
|  | Antivirensoftware | |  | Auslagerung der Datensicherung |  | Backup- und Recoverykonzept |  | Brandmeldeanlagen |
|  | Feuerlöschgeräte | |  | IT-Notfallplan |  | Klimaanlage |  | Redundante Datenerhaltung |
|  | Temperaturüberwachung | |  | Unterbrechungsfreie Stromversorgung |  | Sicherungskopien |  | Verhaltensanweisungen; Schulungen |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßnahmen zur Gewährleistung der Belastbarkeit | | | | | | | | |
|  | Speicherkapazitäten | |  | Zugriffskapazitäten |  | Leitungskapazitäten |  |  |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Beschreibung der raschen Wiederherstellbarkeit nach physischem oder technischen Zwischenfall | | | | | | | | |
|  | Datenwiederherstellung | |  | Notfallpläne |  | Redundante  Datenerhaltung |  | Cloud-Lösung |
|  | Doppelte IT-Infrastruktur | |  | Schatten-Rechenzentrum |  |  |  |  |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Weitere Maßnahmen zum Datenschutz | | | | | | | |
| Beschreibung des Managementsystems zum Datenschutz (Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung) | | | | | | | |
|  | Audits |  | Incident-Response-System |  | Managementsystem Datenschutz |  | Managementsystem Informationssicherheit |
|  | Schwachstellenanalyse |  | Softwareseitige Voreinstellungen |  | Softwaregestützte Tools |  | 24/7 Monitoring |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  | | | | | | | | |
| Beschreibung der Auftragskontrolle | | | | | | | | |
|  | Audits | |  | Laufende Überprüfungen; Kontrollbesuche |  | Schulungen |  | Verpflichtungen auf das Datengeheimnis |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | |

|  |
| --- |
| Sonstige Bemerkungen zu den Maßnahmenbeschreibungen |
|  |
|  |
|  |
|  |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Schriftliche Anlagen gemäß obenstehender Angaben | | | | | | | | | |
|  | Verhaltensregeln | |  | Risikoanalyse |  | Allgemeine Datensicherheitsbeschreibung | |  | Umfassendes Datensicherheitskonzept |
|  | Wiederanlaufkonzept | |  |  |  |  | |  |  |
|  | Zertifikat |  | | | Zertifizierungsstelle: | |  | | |
|  | Sonstiges: |  | | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | | |
|  |  |  | | | | | | | |

|  |
| --- |
| Anlage 3 | Genehmigte Unterauftragnehmer |

**Folgende Unternehmen sind genehmigte Unterauftragnehmer des Auftragnehmers:**

Siehe Formblatt L 235 „Verzeichnis der Leistungen Unterauftragnehmer/anderer Unternehmen“ (Bestandteil des Angebotes des Auftragnehmers, Anhang des Beförderungsvertrags Los C)

1. Nähere Angaben dazu in welcher Form die Daten und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse zurück zu geben sind, z.B. Definition von bestimmten Datenformaten. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vor- und Zuname des Vertreters des Auftraggebers einsetzen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vor- und Zuname des Auftragnehmers bzw. von dessen Vertreter einsetzen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Funktion des Vertreters des Auftraggebers einsetzen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Funktion des Vertreters des Auftragnehmers einsetzen, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. [↑](#footnote-ref-5)